



Benchmark Statement

XINT M EM HL United Arab Emirates P AED Index

Index Intelligence GmbH

- Öffentlich -

Frankfurt am Main, im September 2020

INHALT

| | |
|---|----------|
| BENCHMARK STATEMENT | 3 |
| 1. ZIELSETZUNG UND ZWECK | 3 |
| 2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN | 4 |
| 3. MARKT ODER WIRTSCHAFTLICHE REALITÄT | 5 |
| 4. EINGABEDATEN UND METHODOLOGIE | 5 |
| 5. KORREKTUR UND RESTATEMENT | 6 |
| 6. ÄNDERUNGEN ODER EINSTELLUNG DER BENCHMARK | 6 |
| 7. AKTUALISIERUNGEN DER BENCHMARK-ERKLÄRUNG | 6 |
| 8. INDEX KOMITEE | 6 |
| 9. VERSCHIEDENES | 7 |
| ANHANG 1 | 8 |

BENCHMARK STATEMENT

1. ZIELSETZUNG UND ZWECK

Index Intelligence GmbH («IIG») verwaltet eine Reihe von Indizes, die gem. Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes (EU Benchmark Verordnung – BMR), als Benchmarks in Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden können. IIG hat die von ihr verwalteten Benchmarks zum Zwecke der Anwendung bestimmter Vorschriften des EU-BMR in einer Reihe von "Familien" zusammengefasst. Dieses Dokument stellt die "Benchmark-Erklärung" gemäß Artikel 27 des BMR der EU in Bezug auf die "M-Series"-Benchmark-Familie der IIG dar und liefert die Informationen, die gem. Verordnung benötigt werden, um in eine solche Erklärung aufgenommen zu werden. Die Methodik jeder M-Series Benchmark ist in den für die jeweilige M-Series Benchmark geltenden Indexregeln dargelegt. Diese Indexregeln stehen der IIG, ihren verbundenen Unternehmen und Personen, die Lizenzvereinbarungen zur Nutzung der jeweiligen M-Series Benchmark abgeschlossen haben, zur Verfügung und darüber hinaus allen anderen Personen, denen der Verwalter diese Indexregeln gemäß dem EU-BMR zur Verfügung stellen muss. Lizenzierte Nutzer eines M-Series Benchmarks, ihre Gegenparteien und Investoren sollten die entsprechenden Indexregeln sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie eine Entscheidung zur Nutzung eines solchen M-Series Benchmarks treffen oder in Produkte investieren, die auf einen solchen M-Series Benchmark verweisen. Jede Person, die einen Lizenzvertrag zur Nutzung eines von der IIG entwickelten und verwalteten Benchmarks abgeschlossen hat und jede ihrer jeweiligen Gegenparteien und Anleger (einschließlich potenzieller Gegenparteien und Anleger) kann sich schriftlich an die IIG unter folgender Adresse melden: Grosser Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

| | |
|---|---|
| Benchmark Name | XINT M EM HL United Arab Emirates P AED Index |
| Datum der Veröffentlichung Art. 27, 1.1(a) | 25.10.2019 |
| Datum der letzten Aktualisierung Art. 27, 1.1(a) | 01.09.2020 |
| Überprüfung Benchmark Statement BMR 27, 1 / Art. 27, 1.1.(a) | Index Intelligence GmbH wird diese Benchmark-Erklärung mindestens alle zwei Jahre und immer dann, wenn die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht mehr korrekt oder nicht mehr ausreichend präzise sind, überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren. Einschließlich in jedem Fall in den folgenden Fällen (a) bei jeder Änderung der Art des Richtwerts; (b) bei jeder wesentlichen Änderung der zur Bestimmung des Richtwerts verwendeten Methodik oder wenn die Erklärung über den Richtwert für eine Familie von Richtwerten gilt, der zur Bestimmung eines beliebigen Richtwerts innerhalb der Familie von Richtwerten verwendeten Methodik. |
| ISIN (wenn verfügbar) Art. 27, 1.1. (b) | |
| Beiträge von Eingabedaten Art. 27, 1.1. (c) | Der Benchmark wird auf der Grundlage von leicht zugänglichen Daten bestimmt und verwendet keine beigetragenen Eingabedaten. |
| Typ der Benchmark Art. 27, 1.1.(d) | Der Benchmark wird als nicht signifikanter Benchmark eingestuft. |
| Definition der Schlüsselbegriffe Art. 27, 2(a) | Die Schlüsselbegriffe sind in Anhang 1 zu dieser Erklärung aufgeführt. |

3. MARKT ODER WIRTSCHAFTLICHE REALITÄT

Der Benchmark ist ein quantitativer und investierbarer Index, der von der Index Intelligence GmbH entwickelt wurde und in AED veröffentlicht wird.

Der Index spiegelt die Marktpreisbewegungen der Indexbestandteile ohne Berücksichtigung aller Zahlungen wider, die in Bezug auf die Indexbestandteile geleistet wurden, wie z.B. Dividenden oder Couponzahlungen.

Ein Price Return Index zielt darauf ab, die Preisentwicklung eines bestimmten Marktes oder eines bestimmten Segments widerzuspiegeln, dem die Indexbestandteile normalerweise ausgesetzt sind.

Vollständige Informationen über den Markt oder die wirtschaftliche Realität, die den Benchmark messen soll, die geografischen Grenzen (falls vorhanden) des Marktes oder der wirtschaftlichen Realität sowie das Verfahren zur Neugewichtung der Bestandteile des Benchmarks sind in der Index-Richtlinie unter <https://www.index-int.com/unsere-loesungen/index-und-benchmarking/m-series/> verfügbar.

Die Methodik des Index wurde in Übereinstimmung mit einem internen Genehmigungsverfahren überprüft und genehmigt.

4. EINGABEDATEN UND METHODOLOGIE

Der Benchmark verwendet Eingabedaten als Teil der algorithmusbasierten Berechnung der täglichen Indexwerte. Die Eingabedaten stammen aus einer Quelle, die leicht zugängliche Daten (Eingabedaten) liefert und den entsprechenden Wert zum jeweiligen Zeitpunkt berücksichtigt. Der Benchmark verwendet eine einzige Quelle für Eingabedaten, anstatt eine Vielzahl von Eingabedaten.

Das Risiko unzureichender Eingabedaten ist minimal. Wo es keine ausreichenden Eingabedaten gibt oder wenn ein anderes Störungsevent eintritt, das unter anderem zu ungenauen oder verzögerten Preisen führen kann oder ein längerfristiges Handelsverbot in Bezug auf einen oder mehrere Bestandteile des Benchmarks nach sich zieht, kann der betroffene Bestandteil in dem Benchmark mit seinem letzten verfügbaren Kurs reflektiert oder aus dem Benchmark entfernt werden.

Solche Ereignisse mit unzureichenden Eingabedaten oder andere Störungsevents können dazu führen, dass die Markt- oder Wirtschaftsrealität, gemessen am Benchmark-Wert, nicht mehr ausreichend zuverlässig dargestellt wird.

Diese Ereignisse können zur Durchführung von Kapitalmaßnahmen oder zur Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Benchmarks zu einem späteren Zeitpunkt als in der Indexrichtlinie vorgesehen, führen.

Bei ausserordentlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, die nicht durch die Indexrichtlinie der Index Intelligence GmbH abgedeckt sind, wird das Index-Komitee der Index Intelligence GmbH das Expertenurteil in Bestimmung der Behandlung eines solchen Ereignisses festlegen.

5. KORREKTUR UND RESTATEMENT

Der Benchmark wird mit den größtmöglichen Anstrengungen berechnet, um seine Genauigkeit stets zu gewährleisten. Dennoch sind Fehler bei der Indexbestimmung und Berechnungsverfahren, wie z.B. durch die Unterlassung oder fehlerhafte Durchführung einer Kapitalmaßnahme, die Verwendung falscher Eingabedaten oder die fehlerhafte Anwendung der Benchmark-Methodik von Zeit zu Zeit möglich. Hierfür können sowohl interne als auch externe Gründe verantwortlich sein.

Nach einem im Vorfeld festgelegten Prozess sollen Fehler grundsätzlich vermieden werden. Darüber hinaus können Fehler auch zu einer Korrektur vergangener Indexwerte führen, sofern diese Fehler in der Regel innerhalb von zwei Werktagen nach dem Auftreten des Ereignisses, das zu dem Fehler geführt hat, identifiziert worden sind. Fehler im Zusammenhang mit der Anwendung von Verwaltungs- und Transaktionsgebühren können unabhängig vom Zeitpunkt der Entdeckung zu einer Neudarstellung führen. Unter diesen Umständen werden Fehler vom Index-Komitee individuell beurteilt.

6. ÄNDERUNGEN ODER EINSTELLUNG DER BENCHMARK

Obwohl der Benchmark durch ein statisches Regelwerk bestimmt wird und umfassend sein soll, gibt es Faktoren (einschließlich externer Faktoren, die sich der Kontrolle der Index Intelligence GmbH entziehen), die Änderungen oder die Einstellung des Benchmarks erforderlich machen. Solche Änderungen oder die Einstellung des Benchmarks können sich nachteilig auf die Finanzverträge und Finanzinstrumente auswirken, die sich auf den Benchmark oder die Messung der Performance von Investmentfonds beziehen.

7. AKTUALISIERUNGEN DER BENCHMARK-ERKLÄRUNG

Index Intelligence GmbH wird dieses Benchmark Statement aktualisieren, wenn die hierin enthaltenen Informationen nicht mehr korrekt oder nicht mehr ausreichend präzise sind. Das Benchmark Statement wird so schnell wie möglich aktualisiert, wenn sich die Art des Benchmarks geändert hat. (z.B. nicht-signifikant bis signifikant) oder wann immer es eine wesentliche Änderung der Methodik des Benchmarks gibt.

8. INDEX-KOMITEE

Obwohl der Benchmark durch ein statisches Regelwerk bestimmt wird und umfassend sein soll, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unklarheiten, Fehler, Auslassungen oder außerordentliche bzw. unvorhersehbare Ereignisse auftreten können, die sich auf die Bestimmung des Benchmarks auswirken können.

Die Index Intelligence GmbH wird versuchen, eine solche Situation durch das Index-Komitee zu lösen, das sich aus Personen zusammensetzt, welche nicht für das

operative Geschäft der Index Intelligence GmbH tätig sind. Dieses Komitee ist unter anderem für Entscheidungen über Änderungen der Methodik des Benchmarks, die Behandlung und Korrektur von unvorhersehbaren Fehlern sowie die Einstellung eines Benchmarks verantwortlich.

9. VERSCHIEDENES

Dieses Dokument stellt das Benchmark Statement gemäß Artikel 27 des BMR dar. Die Informationen in diesem Dokument stellen keine Steuer-, Rechts- oder Investitionsberatung dar. Das Benchmark Statement ist Eigentum von Index Intelligence GmbH. Der Inhalt darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Index Intelligence GmbH nicht verändert, reproduziert, weiterverteilt oder in einem IT-System gespeichert werden.

ANHANG 1 – DEFINITION SCHLÜSSELBEGRIFFE

Dieser Anhang enthält die Definitionen in Bezug auf die Begriffe, die die Index Intelligence GmbH als "Schlüsselbegriffe" für die in diesem Benchmark Statement behandelten Benchmark betrachtet. Die hierin definierten Begriffe gelten nicht notwendigerweise für jeden aktiv ausgeglichenen Benchmark innerhalb der Familie der Benchmarks; auch sind diese Begriffe nicht als erschöpfend in Bezug auf einen der aktiv ausgeglichenen Benchmarks zu verstehen, da es zusätzliche Begriffe geben kann, die sich (unter anderem) auf die Bestimmung, Berechnung, Unterbrechung, Governance, zusammenfassende Beschreibung und/oder Risikofaktoren eines bestimmten Benchmarks beziehen, die unten nicht aufgeführt sind. Darüber hinaus können einige dieser Begriffe in den einzelnen Indexregeln anders definiert sein; in diesem Fall hat die in den Indexregeln verwendete Bedeutung Vorrang. Es sollte daher auch auf die Indexregeln der betreffenden Benchmark verwiesen werden, die von Index Intelligence GmbH von Zeit zu Zeit geändert und/oder aktualisiert werden können.

| | |
|---------------------------------|---|
| | |
| Asset Class | Bedeutet eine der folgenden Klassen: (i) Rohstoff-Anlageklasse, (ii) Aktien-Anlageklasse, (i) festverzinsliche Anlageklasse oder (iv) Devisen-Anlageklasse. |
| Benchmark | Jeder von Index Intelligence GmbH verwaltete Index, den die Index Intelligence GmbH bestimmt hat, dass er als "Benchmark" im Sinne des EU BMR verwendet werden kann. |
| Benchmark Statement | Erklärung gemäß Artikel 27 des BMR der EU. |
| Bereitstellung von Eingabedaten | Bereitstellung von Eingabedaten, die der Index Intelligence GmbH oder einer anderen Person nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen und die im Zusammenhang mit der Bestimmung einer Benchmark benötigt werden. |
| Datenquelle | die Publikation, die Seite (oder jede andere Bezugsquelle, einschließlich einer Börse), die die Preise, Niveaus, Kurse oder andere Daten enthält (oder darüber berichtet), die von Index Intelligence GmbH als Eingabedaten verwendet werden, sowie jede Nachfolgepublikation |
| Index-Regelwerk | Die Methodik oder das Regelwerk für ein solcher Benchmark. |
| Eingabe-Daten | Die Daten in Bezug auf den Wert eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte oder Preise, die von der Index Intelligence GmbH verwendet werden, um einen Benchmark zu bestimmen. |
| Index Level | Der berechnete und angekündigte Wert eines Benchmarks. |
| | |